



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Pinscher-Schnauzer-Klub e.V.
Herrn Thomas Acker
Rüdesheimer Str. 23
65719 Hofheim

Hundausstellung am 27.04.2025 beim Boxer Klub Dieburg Eppertshausen, Einsteinstraße 1, 64859 Eppertshausen

Sehr geehrter Herr Acker,

Ihre Zucht- und Hundausstellung kann unter den folgenden Bedingungen stattfinden:

Auf Grundlage des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) ist es „verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt,
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei Ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

Fachbereich Veterinärwesen, Verbraucherschutz

Fachgebiet
Veterinärwesen

Frau T.Kasa
☎ 06151 881-1824

✉ Veterinaeramt.de@ladadi.de

🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Ihr Zeichen/Schreiben vom
Ihr Zeichen/Schreiben vom eingeben
Mein Zeichen
420-1.17.020/3-2-1 57/24

Datum
27.02.2024

Postanschrift:

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Außenstelle
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt
☎ 06151 881-1820

Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. – Do. 08:00 – 15:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



Seite 2 des Schreibens vom 27.02.2024

Die Vorschrift des § 10 TierSchHuV richtet sich sowohl an Züchterinnen und Züchter als auch an Veranstalterinnen und Veranstalter von Ausstellungen mit Hunden und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Veranstalter haben folglich dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot des § 10 TierSchHuV eingehalten wird. Züchterinnen und Züchter haben selbst ebenfalls den § 10 TierSchHuV einzuhalten und das Ausstellungsverbot zu beachten.

Gem. § 12 Abs. 2 TierSchHuV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 TierSchHuV, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet. Nach § 18 Abs. 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 28.10.2022 sollen Hundeausstellungen im Hinblick auf das Aufstellungsverbot amtstierärztlich überwacht werden.

Hierzu können notwendige Anordnungen zur Verhütung künftiger Verstöße getroffen werden.

Die von Ihnen geplante Zucht- und Hundeausstellung kann daher unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

1. Meiner Behörde ist schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung darzulegen, wie sichergestellt wird, dass das Ausstellungsverbot des § 10 TierSchHuV eingehalten wird.
2. Meiner Behörde ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung für jeden teilnehmenden Hund der Rasse Zwerg- und Affenpinscher eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung gemäß dem beiliegenden VDH-Formular vorzulegen. Bei brachycephalen Rassen z.B. Affenpinscher zudem der Fachtierärztliche Erhebungsbogen zum Ausschluss von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen vorzulegen. Die bescheinigende Tierärztin/der bescheinigende Tierarzt muss für die Untersuchung und Beurteilung von Quakzuchtmerkmalen bei Hunden ausreichend qualifiziert sein, wovon beim Vorliegen entsprechender Gebietsbezeichnungen als Fachtierarzt/Fachtierärztin auszugehen ist. Es kommen hierfür folgende Fachtierarztbezeichnungen in Betracht:
 - Fachtierarzt für Kleintiere
 - Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
 - Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere
 - Fachtierarzt für Tierschutz



Seite 3 des Schreibens vom 27.02.2024

3. Sollten weitere Rassen, die dafür bekannt sind, Qualzuchtmerkmale aufweisen zu können, an der Ausstellung teilnehmen, sind diese meiner Behörde spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Auch für jedes dieser Tiere ist die unter Nr. 2 genannte fachtierärztliche Gesundheitsbescheinigung meiner Behörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Klub-Schau vorzulegen.

Hinweis: Die Vorlage einer entsprechenden Gesundheitsbescheinigung ersetzt nicht die in der Regel vom Veranstalter initiierte tierärztliche Einlassuntersuchung.

Wir behalten uns veterinärbehördliche Kontrollen auf den Veranstaltungen vor. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Baake unter der Telefonnummer 06151-1853 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Kasa

Anlagen:

Klinische Untersuchung VDH

Erhebungsbogen